

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO – in seiner jeweils gültigen Fassung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenthal in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Der Gemeindeführer, dessen Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart, der Gerätewart und Funktionsträger mit Führungsaufgaben erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung entsprechend der ausgeübten Funktion.

Sie beträgt monatlich:

- Gemeindeführer	50,00 €
- Stellvertretender Gemeindeführer	15,00 €
- Jugendfeuerwehrwart	20,00 €
- Gerätewart	15,00 €
- Atemschutzgerätewart	5,00 €
- Funktionsträger mit Führungsaufgaben	5,00 €

(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers für eine bestimmte Zeit voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in Höhe des Gemeindeführers.

Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbeitrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach §1 erfolgt jährlich im Dezember des laufenden Jahres.

Dies gilt auch für Teilbeträge solcher Monate, in denen der

Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Monat besteht.

Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach §1 entfällt

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4

Lohnfortzahlung, Verdienstaufschlag

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des jeweils gültigen Vergütungstarif zum BAT-O. Seit dem 01.10.2005 gilt der Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD).
Pro Tag wird der Verdienstaufschlag auf höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, einschließlich der erforderlichen Ruhezeit zugrunde zu legen.

§ 5

Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss

Bei Einsätzen von längerer Zeitdauer wird nach je zwei Stunden ein Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss von 2,50 Euro pro Einsatzleistenden gewährt.

§ 6

Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Gemeinde gewährt pro aktiven Angehörigen der Feuerwehr eine Förderentschädigung von 25 Euro im Jahr und für Angehörige der Jugendfeuerwehr von 5,00 Euro im Jahr. Für Einsätze wird eine Entschädigung in Höhe von 2,50 Euro je Stunde, jedoch maximal 20,00 Euro gewährt.
Aufwandsentschädigungen für Brandsicherheitswachen werden nach vollem Stundensatz der Satzung zur Regelung des Kostensatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenthal gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe bzw. ganze Stunden aufgerundet. Den im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen wird in jedem Fall mindestens eine Stunde vergütet.

§ 7 Dienstreisekosten

Dienstreisekosten außerhalb der Gemeinde werden für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

§ 8 Dienstjubiläen und sonstige Zuwendungen

- (1) Für langjährige Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr werden ergänzend zu den Anerkennungen durch das Staatsministerium des Innern, den Angehörigen der Feuerwehr folgende Zuwendungen einmalig gezahlt:

10 Jahre	20,00 €
20 Jahre	25,00 €
25 Jahre	50,00 €
30 Jahre	75,00 €
40 Jahre	100,00 €
50 Jahre	100,00 €
60 Jahre	125,00 €

Effektiv nachgewiesene Dienstjahre in anderen Gemeinden sind auf die Dienstjahre bei der Prämierung mit anzurechnen.

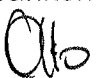
- (2) Bei Ernennung eines Angehörigen der Feuerwehr zum Ehrenmitglied für außergewöhnliche Leistungen in der Feuerwehr wird eine Prämie von 150,00 Euro gewährt.
- (3) Bei Beerdigung erhält die Feuerwehr eine Bezuschussung in Höhe von 30,00 Euro für einen Kranz oder ein Gebinde.
- (4) Bei Ehejubiläen ab (Silberhochzeit) und besonderen Geburtstagen ab (50 Jahre jede Null) wird eine Zuwendung von 25,00 € für Präsente gewährt.
- (5) Bei längerer Krankheit eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird nach 4 Wochen ein Präsent in Höhe von 15,00 € gewährt.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2011 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.08.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Frankenthal, den 18.05.2011


Otto, Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.